



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 24. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konkordatskommission hat die oben erwähnte Vorlage (Nr. 3058) am 24. Juni 2020 beraten. An der Sitzung nahm von der Direktion für Bildung und Kultur Herr Landammann Stephan Schleiss teil. Das Sitzungsprotokoll führte Frau Rita Weiss Schreggenberger.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze
2. Erläuterungen zur Vorlage
3. Eintreten
4. Detailberatung
5. Antrag

1. In Kürze

Die Kommission beschloss mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

2. Erläuterungen zur Vorlage

Grundsätzlich wurde auf den Bericht des Regierungsrats verwiesen und an dieser Stelle nur Zusatzinformationen wiedergegeben.

Das Beitrittsverfahren zur totalrevidierten IUV (IUV 2019) wurde von der EDK im Juli 2019 eröffnet. Per 18. Juni 2020 haben elf Kantone ihren Beitritt erklärt, wovon in zwei Kantonen noch die Referendumsfrist am laufen ist. Die Liste wird auf der Website der EDK regelmässig aktualisiert (https://edudoc.ch/record/208455/files/1-liste_rat_iuv2.pdf).

Die finanzielle Bedeutung der aktuellen IUV (IUV 1997) für den Kanton Zug über die letzten zwölf Jahre kann aus der folgenden Tabelle ersehen werden (Beträge in Franken; Zahlen gem. Rechnung):

Jahr	Fakultätsgruppe I	Fakultätsgruppe II	Fakultätsgruppe III	Total
2008	6'341'565	2'320'850	2'931'600	11'594'015
2009	6'089'315	2'491'860	3'102'610	11'683'785
2010	6'583'724	2'577'365	2'956'030	12'117'119
2011	6'906'605	2'467'430	3'053'750	12'427'785
2012	7'113'450	3'017'105	3'200'310	13'330'865
2013	7'406'060	3'053'750	2'931'600	13'391'410
2014	7'928'800	3'687'950	3'212'500	14'829'250

2015	7'944'700	3'765'050	3'315'300	15'025'050
2016	7'552'500	4'330'450	3'366'700	15'249'650
2017	7'329'900	4'728'800	4'189'100	16'247'800
2018	7'435'900	4'831'600	4'651'700	16'919'200
2019	7'462'400	5'191'400	4'883'000	17'536'800

Zu beachten ist dabei, dass die Tarife der IUV 1997 im Betrachtungszeitraum bis auf eine Teuerungsanpassung per 2014 unverändert blieben. Die Steigerungen sind deshalb im Wesentlichen auf die Zunahme der Anzahl von Studierenden zurückzuführen.

Zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons bleibt in der IUV 2019 wie in der IUV 1997 der Wohnort der Schülerin, des Schülers zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises (in der Regel: gymnasiale Matura) massgebend. Dies ist in Art. 12 Abs. 1 der IUV 2019 verankert. Auf eine Neuregelung für die Zweitstudien wurde seitens EDK verzichtet. Damit wurde auch einem Anliegen, das der Kanton Zug nach Konsultation der Konkordatskommission in der Vernehmlassung eingebracht hatte, entsprochen.

Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds bestätigte der Bildungsdirektor, dass die Totalrevision der IUV keine Auswirkungen auf die finanzielle Belastung der Studierenden und namentlich keinen Einfluss auf die Höhe der Studiengebühren der einzelnen Universitäten haben wird. Die Bestimmungen zu den Studiengebühren in der IUV 2019 entsprechen jenen der IUV 1997.

Zum «Mecchano» des Austritts aus der IUV 1997 und dem Beitritt zur IUV 2019 sowie zu den Übergangsregelungen gab es verschiedene Rückfragen aus der Kommission. Diesem Bericht liegen deshalb als Beilage noch das «FAQ» sowie die «Vorschläge für mögliche Anträge an das kantonal zuständige Organ betreffend Übertritt von der IUV 1997 zur IUV 2019» der EDK bei.

Hinsichtlich der Antragstellung an den Kantonsrat hat sich der Regierungsrat für die Variante III der vorgeschlagenen Verfahren entschieden, dabei aber die Reihenfolge von Austritt aus der IUV 1997 und Beitritt zur IUV 2019 geändert. Formell spielt die Reihenfolge keine Rolle, politisch soll damit aber zum Ausdruck gebracht werden, dass es nicht um den Austritt aus der IUV 1997 geht sondern um den Beitritt zur IUV 2019, wofür dann der (rückwirkende) Austritt aus der IUV 2019 eine Bedingung ist.

Die Modalitäten zur Auflösung der IUV 1997 sind in Punkt 10 des FAQs skizziert: Je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone müssen diese kündigen. Damit die IUV 2019 möglichst rasch – frühestens per Studienjahr 2021/22 – in Kraft gesetzt werden kann, hat die EDK der überwiegenden Mehrheit der Kantone, welche das Geschäft erst im Jahre 2020 verabschieden kann, vorgeschlagen, die IUV 1997 rückwirkend per Ende 2019 zu kündigen. Ein rasches Inkrafttreten der IUV 2019 liegt im Interesse des Kantons Zug, weil mit einer Senkung der Beiträge zu rechnen ist (vgl. Kapitel 6 im Bericht des Regierungsrats).

Die Inkraftsetzung der IUV 2019 ist an den Vorstand der EDK delegiert. Er kann diese vornehmen, sobald 18 Kantone beigetreten sind. Eine «IUV-Lücke» ist ausgeschlossen, weil gemäss der Variante III der rückwirkende Austritt aus der IUV 1997 erst auf das Inkrafttreten der IUV 2019 erfolgt (vgl. § 2 des Kantonsratsbeschlusses).

Zur Beurteilung des Souveränitätsverlusts schliesslich kann festgestellt werden, dass es sich beim vorliegenden Geschäft um die Totalrevision eines bestehenden Konkordats handelt, dem der Kanton Zug bereits beigetreten ist. Die massgeblichste Änderung, nämlich dass die Tarife

nicht mehr politisch sondern kostenbasiert festgelegt werden, wird in Art. 3 Bst. g des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20; HFKG) explizit verlangt. Diesbezüglich sind die Kantone durch ein Bundesgesetz gebunden. Der Souveränitätsverlust kann somit als sehr gering taxiert werden. Demgegenüber steht das Interesse der hochqualifizierten und entsprechend bildungsaffinen Zuger Bevölkerung, die weiterhin Wert legen wird auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Schweizer Universitäten.

3. Eintreten

Die Kommission sprach sich mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen für Eintreten aus.

4. Detailberatung

In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen.

5. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage 3058.2 einzutreten und ihre ohne Änderungen zuzustimmen.

Zug, 24. Juni 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Die Präsidentin: Umbach Karen

Beilagen:

1. FAQ des Koordinationsbereichs Finanzierung der EDK vom 6.9.2019
2. Vorschläge für mögliche Anträge an das kantonal zuständige Organ betreffend den Übertritt von der IUV 1997 zur IUV 2019